

15. Mandat der Stadt Zürich betreffend Verbot des Täuferturns

1612 Dezember 30

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erneuern das Täufermandat von 1585. Zunächst werden neben dem allgemeinen Täuferverbot die Sanktionen und Bussen bei Abwesenheit vom Gottesdienst festgelegt (1). Wiederholungstätern droht zuerst die Gefangennahme, dann die Landesverweisung und schliesslich die Bestrafung an Leib und Gut (2). Verarmte Täufer, die aus Mähren zurückgekehrt sind, erhalten ihr konfisziertes Gut zurück, falls sie sich vom Täuferturn abwenden (3). Weiterhin werden die Massnahmen und Bestrafungen für missionierende Täufer sowie für Leute, die an täuferischen Versammlungen teilnehmen oder verfolgten Täufem Unterschlupf geben, festgehalten (4, 5). Güter, die von Täufem verkauft werden, sollen künftig von der Obrigkeit konfisziert werden (6). Umherziehende und werbende Täufer werden nicht aufgrund ihres Glaubens, sondern wegen Aufruhr und Meineid verfolgt und bestraft (7). Da viele Täufer sich aufgrund von Missständen von der zürcherischen Kirche abgesondert haben, werden die geistlichen Amtsträger daran erinnert, ein christliches und sittliches Leben zu führen (8). Zuletzt wird das Ehegericht mit der Vollstreckung des Mandats beauftragt sowie alle geistlichen und weltlichen Amtspersonen zur Wachsamkeit und Bestrafung von Zuwiderhandlungen aufgefordert (9, 10).

Kommentar: Die Täufer, welche sich als radikale Verfechter der Reformation seit den 1520er Jahren in Zürich formiert hatten, wurden seit ihrer Entstehung in unterschiedlich intensiven Wellen obrigkeitlich verfolgt (für die erstmalige Androhung der Todesstrafe vgl. das Mandat von 1526, SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 130). Der Grund dafür lag hauptsächlich darin, dass die Täufer den Militärdienst und den Untertaneneid verweigerten sowie eine Allianz zwischen Kirche und Obrigkeit ablehnten. Zentraler Bestandteil der täuferischen Vorstellungen war die Erwachsenentaufe, womit nur die wahren Gläubigen in die christliche Täufergemeinde aufgenommen werden würden. Des weiteren verfochten die Täufer die Ansicht, dass nur mit dem Gemeindeprinzip sowie der strikten Trennung zwischen Kirche und Obrigkeit die zeitgenössischen Missstände behoben werden würden.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stieg die Zahl der Täufer aufgrund der Verschärfung der sozialen Ungleichheit vor allem auf der Zürcher Landschaft an. Obrigkeit und Kirche versuchten mit Überzeugungsarbeit, Verhören und verschiedenen Sanktionen die Täufer von ihrem nonkonformistischen Verhalten abzubringen, was jedoch meist wenig Erfolg zeigte und eher zur religiösen und gesellschaftlichen Absonderung führte. Ausserdem wanderten zahlreiche Täufer aus, wobei insbesondere Mähren als ideale Destination galt, da die Täufer dort ungehindert leben konnten. Um 1570 war die Auswanderung zwar prinzipiell gestattet, aber die Rückkehr wurde untersagt. 1581 beschloss der Zürcher Rat, die zurückgelassenen Güter zu konfiszieren und diese den zurückkehrenden Täufem nur bei Abkehr vom Täuferturn zu erstatten. Nach dem eidgenössischen Abschied von 1585 (EA, Bd. 4/2, Nr. 718a) wurde im selben Jahr ein gedrucktes Täufermandat erlassen (StAZH III AAB 1.1, Nr. 39), was zu einer grossen Verfolgungswelle führte. Trotz Verhaftungen, Verhören, Landesverweisungen und Güterkonfiskationen liessen sich die Täufer nicht von ihrem Glauben abbringen. Ausserdem führte die inkonsequente obrigkeitliche Verfolgungspolitik sowie die teilweise Unterstützung der Täufer durch Amtspersonen, Kirchenvertreter oder Einwohner zum Anstieg der Täuferzahlen. Erst als etwa ab 1600 die Geistlichkeit zunehmend Kritik an der zürcherischen Täuferpolitik äusserte, setzten ernsthafte Versuche, die Täufergemeinden aufzulösen, ein. Am 17. und 21. Dezember 1612 wurde in einem Ratsschlag des Zürcher Rats der Neudruck des Täufermandats von 1585 beschlossen (StAZH E I 7.4, Nr. 26). Das vorliegende Mandat wurde am 30. Dezember 1612 zunächst als handschriftlicher Entwurf mit Korrekturen verfasst (StAZH E I 7.4, Nr. 27) und kurze Zeit später gedruckt.

Im Vergleich zum Mandat von 1585 enthält das vorliegende Mandat die zusätzliche Bestrafung an Leib und Leben, eine präzisere Begründung der Güterkonfiskation sowie die stärkere Einbindung der Einwohner und Einwohnerinnen bei der Gefangennahme der Täufer. Im Mandat von 1612 sind ausserdem am Ende drei weitere Teile beigefügt, in welchen es um die Verbesserung der Verhaltensweisen der

kirchlichen Vertreter, die für die Täufer als Vorbilder fungieren sollten, sowie um die Übertragung der Ausführungsbestimmungen an das Ehegericht geht.

Zu Beginn des Jahres 1613 kam es zu verschiedenen Disputationen zwischen einzelnen Täufern sowie der Obrigkeit und Kirche, an denen das vorliegende Mandat vorgelesen wurde. Nach der aufseherregenden Hinrichtung des Täufers Hans Landis im Jahre 1614, mit welcher die Obrigkeit vergeblich ein Exempel statuieren wollte, nahm die Verfolgung der Täufer etwas ab. Zwar wurde 1615 eine Kommission zur systematischen Bekämpfung der Täufer einberufen, aber die folgenden Jahre waren durch uneinheitliche Behandlungsweisen je nach Vogtei sowie durch eine grundsätzlich pragmatische Duldung der Täufer gekennzeichnet. Hinzu kam, dass aufgrund des Dreissigjährigen Krieges das Täuferthema stärker in den Hintergrund trat. Eine intensive Täuferverfolgung kam erst wieder zwischen 1635 und 1645 auf, was zur Auswanderung vieler Täufer sowie deren beträchtlicher Dezimierung auf der Zürcher Landschaft führte.

Zur Geschichte der Zürcher Täufer vgl. HLS, Täufer; Bötschi-Mauz 2007, S. 165-202; Pfister 2007, S. 247-260; Zuber 1931, S. 3-9 und Bergmann 1916, S. 1-104.

15 Mandat: Der Statt Zürich / der Widertäuffern halber ußgangen

[Holzschnitt] M. DC. XIII.

/ [fol. 1v] / [fol. 2r] Wir der Burgermeister / Raht und der groß Raht / so man nennt die zweyhundert der Statt Zürich. Embietend allen und jeden unseren Burgeren / Inwohneren Ober- und Undervögten: auch allen anderen unseren zugehörigen / Geistlichen und Weltlichen / in unser Statt / Graffschafften / Herrschafften / Landen / Gerichten und gebieten wohnhafft / unseren günstigen geneigten willen und alles gûts zûvor. Und thûnd hiemit ùch sampt unnd sonders zûvernehmen. Nach dem die Irrige Sect der Widertäufferen an etlichen orten nur immerdar mehr zû: dann abnehmen will. Und aber ein jede Christliche Oberkeit / uß obligender pflicht / sôllliche Widertäufferyg unnd dero anhang / under irem volck nit dulden / noch ungestrafft hingahn lassen khan / Als die nit gering zûachten ist. Dieweyl die Widertäuffer der mehrer theil vilerley schädlicher irrthumben von etlichen articklen deß Glaubens habend und führend. In denen sy nit allein den Kindertauff verwerffend / sonders irrend auch mehrentheils under inen / In den rechten Haupt puncten der Christlichen Lehr. Item durch ire Lehr werdent Christenliche Kirchen verwirrt unnd zerstôhrt. Deßglych die Regiment unnd Hußhaltungen zerrüttet. Dann sy wendend mengklichen so vil innen mûglich / ab / von ordenlichem Kirchgang / Lehrend kein Christ môge im stand der Ober/ [fol. 2v]kheit syn / hebend die rechten Eid uf / mit denen die Underthonen iren Herren und Oberen verbunden sind. Verner trennend sie die Ee / fûren einem bidermann sin Eelich wyb hinweg / einer Eerenfrauwen iren Eemann / Wysend die kind und dienst uf / das sy von iren elteren und herren lauffind. Beraubend auch die kinder irer Erbgueteren / damit sy vil gût uß dem land vertigind / und irer Gesellschaft im land Meerhern zûeignind. Wie glych etliche / so durch ir falsche anleitung sich daselbst hin begâben / zû irer widerkunfft den trug unnd bschiß anzeigen khônnen. Entblôssend und beraubend

das vatterlandt der hilff wider fyentlichen gewalt. Inn summa sy vertrybend die recht Evangelisch Religion / unnd Christliche billiche Politische sachen / etc,

Das wir uß Christlicher Oberkeitlichen pflicht / söllichem schädlichen Irrsal / unraht und übel / mit ernst und nach gebür zübegegnen / verursacht worden sind / unser vormaln hierwider ußgangen Mandat¹ / widerumb in unser Statt unnd Landschafft / mit etwas verbesserung und vernerem zûsatz / züernüweren.

[1] Und gebietend daruf zum aller ernstlichisten / das sich menigklich under uns unnd den unseren / von diser Irrigen Widertäufferischen lehr abzühe / und derselben enthalte. Dann wer sich dero anhengig machte / und daher sich deß ordenlichen Kilchgangs / nach unserem Christenlichen ehrbaren ansehen / üsserte / und das gemein Gebätt und die Predi/ [fol. 3r]gen in siner Pfarr ald Kilchen (wie andere gehorsame burger und underthonen zethun pflügen) nit besuchte / unnd ab erster synes Pfarrers ald Predicanten / oder eines Ersammen Eegerichts inn unser Statt alhie / und uff unser Landtschafft / deß Pfarrers / Undervogts / Eegaumern und der Eltisten in der Gmeind / fründtlicher vermanung / erinnern unnd warnen von der bruchenden sônderung im Kilchgang abzûstahn / nüt thete / sondern nachmaln ussert der ordenlichen versamlungs predig blibe / Von dem unnd denen sol deß nechsten Sonntags nach der warnung / fünff pfund gelts. Deß anderen Sonntags darnach zehen pfund / und deß dritten Sonntags fünffzehen pfund / an barem gelt unserer währung / und benanntlich jede der jetzt bestimpten büssen / glych uff den Sonntag deß übersehens und ußblybens der Predig / gestracks unnd ohne gnad / zû rechter straff yngezogen werden. Da die Predicanten / Undervôgt / Weibel und Eegaumer / jeder by synem Eyd sölliches allwegen iren Obervôgten leiden und anzeigen. Welte dann by einem die abnemmung vorerzelter geltbüssen nützit helfen noch verfahren. So sol dannethin ein söllicher ungehorsamer / Ist er ein burger ald ynwohner in unser Statt alhie / von und uß syner Zunfft unnd Gesellschaft ußgeschlossen / unnd syn handtwerck / gwün unnd gwerb ime verboten und nidergelegt / Und die uff unser Landtschafft von aller gemeinschafft und nu/ [fol. 3v]tzung der gmeinen güteren in holtz und veld / in wässerungen / kauffen und verkauffen ußgeschlossen werden / und dessen alle diewyl unnd so lang sy sich nit gehorsamlich stellend / ungenoz und nit vehig syn.

[2] Welliche aber / es sygind mann ald wyb / jung oder alt / über das alles inn irer halbstarrige fürfürend / und sich nit berichten lassen welten. Der unnd dieselben söllent zû unseren als der hohen Oberkeit / handen genommen / und in gefangenschafft gelegt werden. Und da man gegen söllichen widerspennigen lüthen mit vernerem fründtlichen underrichten und abwysen vom Irrthumb / auch nüdt schaffen khöndte. So wellend wir als dann uß Oberkeitlichem gewalt / den unnd dieselben von unser Statt und Landtschafft verwysen. Und so sy darüber wyter darinne ohne vorgehende begebung der gehorsame / und abstand vom Irrthumb / beträtten wurdint / sy widerumb in gefengknuß leggen / und mit

müß und brot spysen lassen / unnd da sy sich uß Göttlichem wort nochmal
nit zum abstandt underrichten lassen welten / den und dieselben noch ein mal
von unser Statt und Land verwysen.

5 Were dann einer so straffen und widersetzig / das er / über das er zum an-
dern mal verwisen worden / sich abermaln widerumb ohn erlaubtnuß ins Land
liesse: Oder / das einer sich uß dem Landt wysen / [fol. 4r] lassen / sonders mit
gwalt darinnen belyben welte. Wie dann etliche Täuffer so vermessen sind / das
sy inen ein solliches fürnemmen / und der Oberkeit sich auch in dem widerset-
zen dörfend. Gegen söllichen haßstarrigen menschen / an denen alles nüdt
10 helfen will / werdent wir mehrern ernst anwänden / und dieselben als mein-
eyde ufrürische lüth / und die sich allem Oberkeitlichen rechtmessigen gwalt
trutzlich widersetzend / an irem lyb / oder auch am leben / nach gstaltsamme
der sachen / straffen.

[3] Und wiewol wir vor jaren / die jhenigen so mit der Täufferey befleckt sind
15 / mit irem hab und güt uß unser Landtschafft verfahren lassen. Sidtmaln aber
augenschynlich sich erfindt. Das wann sy hinab in das land Meerhern / oder
aber in berüwen khommend / und widerumb dem vatterland züzühend. Oder
da sy daunden absterbend / und dann ire kinder / als unschuldige / sich wider
heimbwerts begäbend / alles güt eintweders verbrucht ist / oder inen andersch-
20 wo abgenommen und vorgehalten wirdt. Da so wellend wir kheinen mehr der
unseren / so sich der Täufferischen Sect anhengig machen / oder mit inen hin-
weg zühend / irs zytlichen hab und güts nützidt volgen lassen / alle diewyl sy
in irer ungehorsamme verharrend / sonders dasselbig zú unseren handen in
bevogtigung und verwahrung nemmen und ufbehalten lassen. Damit / [fol. 4v]
25 wann hernach sy oder ire kinder widerumb in berüwen / unnd zú Land khom-
mend / und gehorsam sein wellend / wir den und dieselben nach unserm gefal-
len und gütbeduncken / uß söllichem güt / bedencken khönnind. Wellichs wir
uns hiemit vorbehaltend / nach gnaden und gstaltsame der sachen zethünd.

[4] Und als dann uns fürkompt / Daß etliche Täuffer so vermessen sind /
30 Das sy sich in unseren Landen ufstellen / und in wincklen und an heimlichen
orten deß predigens anmassen dörfend / und darmit einfalte lüht an sich zehen-
cken und züverfüren understahnd. Da ist unser ernstlich gebott und meinung:
So bald man vernimbt / das sölliche lüth verhanden / sy sygind frömbd oder
heimbsch / söllind als dann unsere underthonen schuldig syn / by iren Eyden
35 und vermydung unserer höchsten ungnad und straf / den nechsten ohn ver-
zug / sölliche lehrer unnd prediger anzügryffen / Unnd uns der hohen Oberkeit
gfengklich züzuführen / gegen denselben nach ußwysung unsers Mandats und
irem verdienen zehandlen. Wo aber derglychen heimliche versamlungen unnd
predigen / wider all unser verhoffen in unseren Landen gehalten wurdint. Und
40 etliche der unseren so unbedacht und wundergeb werend / das sy an sölliche
heimblichen predigen giengend / es weren wyb ald mann / jung oder alt / Be-

velhend wir unseren Obervögten / Das sy dieselben all / anderen / [fol. 5r] zů
einem byspil / büßen und straffen söllind.

[5] Denne die / so heimbschen und frömbden Töufferen / sy sygind inen ver-
wandt oder nit wüssentlich unterschlauff und platz / in iren hüseren / schüren
oder güteren gâbend / anthreffend. Von dem und denen / sol durch unsere Vögt
unnd Amptlũth so offt das beschicht / zehen pfund gelts unabläßlich zů büß
ynggezogen werden. Es möchte aber einer inen zum predigen / oder inzug an-
derer lũthen sy auch abtrũnnig zemachen / dermassen fürschrub thũn / oder sy
nit leiden oder verjagen / wir wurdint es denselben (als lũth die thrũw und Eyd
an iren Herren überfaren habent) ohne gnad rechnen / und darinn niemandts
verschonen.

[6] Ob auch jemandts / wer joch derselbig were / von wüssentlichen Tãuffe-
ren gũt erkauffte / oder umb zinß bestũnde / ohne vorwüssen und willen der
Oberkeit / Der und dieselben söllent das gũt / unnd was sy daran bezalt hetten
/ auch die Lehenschafft oder bestandt deß gũts verwürckt und verlohren haben
/ und dasselbig zů unseren handen genommen werden.

[7] Anlangend die ufwigler und Lehrer so alle land durchstrychend / unnd
fromme einfalte lũth in irrthumb / auch mit lyb und gũt uß dem land fũhrend.
Daher ein Christliche Oberkeit / billichen sy an lyb / [fol. 5v] und låben zůstraffen
hat / und das nit von deß Glaubens / sonders von deßwegen / daß sy ufrũrisch
handlend / meineyd sind / und einer Ersamen Oberkeit ire Underthanen un-
gehorsam machend und verfũrend. Wo nun sölllicher ufwigleren und Lehreren
einiche / wer sy joch sind / frömbd oder heimbsch in unseren gerichtten und
gebieten verhanden / und erfaren werdent. Die söllent angents ohn alles sumen
mit allem ernst und yfer gfengklich angenommen / und uns bewahrt zůgefũrt
werden / gegen denselben wir uns / nach jedessen verhanden und verdienen
/ und gstaltsame der sach / mit straff an gũt / oder auch am lyb und låben /
fürzũnemmen / uns hiemit fryg vorbehalten haben wöllend.²

[8] Unnd so dann hienebent die Töuffer vil unnd grossen anlaß nemmend
/ sich von unserem Glauben und Kilchen abzũsonderen / by den lasteren der
trunckenheit / gyts / liederligkeit und anderen / mit denen etliche Predicanten
unnd Kilchendiener behafft sind. Deßglych auch by dem / das unseren Chris-
tenlichen Satzungen und Mandaten etwan nit nachgesetzt / und dieselben nit
gehalten und gehandthabt werdent. So wellent wir hiemit alle Predicanten unnd
Vorstedder der Kilchen / irer pflicht unnd ambts / darzů sy von Gott unnd uns
irer Oberkeit berũfft sind / zum ernstlichisten erinneret / unnd daby vermanet
haben / Das sy sich alles ergerlichen / [fol. 6r] wandels und lebens / unnd al-
ler deren dingen so ihrem berũff unnd amt nit gezimmend / enthaltind / und
ihren verthruwten Kilchgnossen ein gũt byspil vorfũrind. Wir vermanend auch
hiemit zum aller treffenlichisten alle unsere Obervögt / Undervögt / Weibel /
Eegaumer / Geschwornen unnd Eltisten / allenthalben uff unser Landtschafft

/ daß sy alle sampt / Inen die handthabung unserer Satzungen / und insonderheit unsers Mandats unnd ernüwerung unserer Christenlichen Satzungen / so wir im Augstmonat deß nechstvergangnen Ein thusendt sechßhundertisten unnd einlifften Jars im truck ußgahn³ / unnd offentlich uff unser Landtschafft verkhünden haben lassen / mit mehrerm ernst und yfer dann bißhår erzielt worden ist / hinfüro angelegen syn lassind. Die überträtter ohne verschonen angâbind und straffind. Unnd wo unsere Obervögt und nachgesetzten Amptlûth / in irem Ampt sumselig und hinlâssig werind / und ir pflicht nit erstattetind. Das dann dasselbig als bald ohne forcht und schühen unseren Burgermeistern fürgebracht und angezeigt werde. Damit gegen den jhenigen / so deß orts nit thetend was sy schuldig sind / gebürender ernst / nach erforderung der not hurfft / erzielt. Unnd also aller anlaß so von Geistlichen unnd Weltlichen den Tôufferen gegeben werden möchte / als wyt immer müglich ist / abgeschnitten und fürkkommen werde. / [fol. 6v]

[9] Und diewyl dann / zum bschluß / fürnemblich an dem gelegen ist / Das diß unser Mandat / so wir der Widertôufferen halber abermalen ußgahn zelasen / uß erforderter not verursacht worden sind / volstreckt und demselbigen nachgesetzt werde. So übergebend unnd bevelhend wir unserem Eegericht alhie / desselbigen execution und volnstreckung / was unser Statt alhie / und die Wachten unnd Gmeinden ußerhalb so alhar Pfarr- unnd Kilchgnössig sind / belanget. Mit dem ernstlichen bevelch / daß sy die verordneten Eerichtere / wer die jeder zyt sind / bey iren Eeren und Eyden / uff die Täuffer unnd andere persohnen die nit in die Kilchen zur Predig gahnd / unnd andere opinionen unnd irrigen meinungen / unserer Christenlichen Religion und ußgangnen Glaubens bekandtnuß zûwider / haben möchten / mit allen thrüwen ir flyssigs ufsehens habint. Und so bald sy derselben einiche erfarend / oder inen geleidet werdent / dieselben den nechsten ohne verzug für sich beschicken / unnd mit aller fründtligkheit uß dem wort Gottes berichten / und von iren irrigen meinungen abzûstahn ernstlich vermanen / unnd welliche nit gehorsammen unnd sich abwysen lassen welten. Dasselbig als bald für unseren kleinen Rath bringen söllint / gegen sôllichen lûthen wyter nach gebür zehandlen.

[10] Unnd bevelhend demnach auch allen unseren / [fol. 7r] Predicanten / Ober- und Undervögten / Weiblen / Eegaumeren unnd anderen nachgesetzten / gantz ernstlich und wellend / Daß sy ab diserem unserem Christenlichen Mandat / mit allem flyß styff unnd stet haltind unnd dem selben mit thrüwen nachsetzind. Damit die ungehorsammen / jeder wie vorgelûthert ist / gebürende straff empfahind. Wo aber etwan die nachgesetzten Amptlûth / es sygen Undervögt / Weibel oder andere / hierinnen sumselig weren / unnd uns und unseren Obervögten nit zûspringen / und das so inen befolhen wirt / und sy ihrer dienstnen halber zethünd schuldig sind / nit ußrichten wurdint. So sôllend unsere Obervögt die selben sumseligen mit ernst darzû halten. Welliche aber

über das einem Obervogt hierinnen nit gehorsammen welten / das söllend unse-
re Obervogt uns klagen. Da wir dann die ungehorsammen irer Empteren unnd
Dientsten entsetzen werdent. Ob auch etwan unsere Obervogt iren von uns ha-
benden befelch was diß unser Mandat belangt / nit verrichteten. Das soll man
ohne schühen unnd verzug uns anzeigen / gegen denselben was sich gebürt 5
fürzunehmen / und sy zû erstattung unsers befelchs zehalten wüssen. Das al-
les ist unser ernstlicher will und meinung. Dann wir je der Widerthâufferen
unverdacht syn / unnd sy in unseren Landen nit lyden noch dulden wöllend.
Darnach wüsse / [fol. 7v] sich ein jeder zerichten.

Geben und beschlossen in unserem grossen Raht / uff den dryssigisten tag
Christmonats / von der geburt Christi unsers lieben Herren gezalt / Einthusent
sechshundert unnd zwölf jare. 10

Druckschrift: StAZH III AAb 1.2, Nr. 8; 8 Bl.; Papier, 20.0 × 30.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 1, Nr. 179.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 833-834, Nr. 633; VD17 7:708341G. 15

¹ Hier wird auf das Täufermandat von 1585 verwiesen (StAZH III AAb 1.1, Nr. 39).

² Im Täufermandat von 1585 fehlen die restlichen drei Teile des Mandats.

³ Gemeint ist das Grosse Mandat für die Landschaft von 1611 (StAZH III AAb 1.2, Nr. 7).